



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 16.09.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009607

Publizierende Stelle

Kanton Bern - RSTA - Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: , Kirchlindach

Bauherrschaft:

Einwohnergemeinde Kirchlindach
Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach vertreten durch Bauverwaltung Kirchlindach, Marco Schaffer, Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach

Projektverfasser:

B + S AG
Weltpoststrasse 5, 3000 Bern

Bauvorhaben:

Sanierung Aareweg mit einer Betonstützmauer und Mikropfähle und neu zu versetzende Blocksteine

Zone: Landwirtschaftszone, Wald, Überbauungsordnung 23 "Uferschutzplan"

Parzellen-Nrn. 760, 932, 1036

Standort: Aareweg

3037 Herrenschwanden

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Schutzbestimmung: historischer Verkehrsweg

Ausnahmen: - Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

- Bauen im Strassenabstand (Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG)

- Bauen in Waldnähe (Art. 26 KWaG und Art. 34 KWaV)

- Bauen im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)

- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)

- Bauen im geschützten Uferbereich (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV)

- Bauen im Uferschutzbereich (Art. 6 und 8 UeO Uferschutzplan)

Hinweis: Das Bauen im Gewässerraum wird gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV beurteilt.

Auflage- und Einsprachefrist: **16. Oktober 2026**

Auflagestelle: Gemeinde Kirchlindach, Halegasse 9c, 3037 Herrenschanen

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/294037>
eBau Nummer: 2026-9826

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).